

## **Terminservice- und Versorgungsgesetz ab Mai 2019 in Kraft: Was kommt auf die Ärzte zu?**

Mit Änderungen im Umfang von 214 Seiten hat das Bundeskabinett das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) am 14. März beschlossen. Das Gesetz muss nicht in den Bundesrat, sodass es Anfang Mai 2019 in Kraft treten kann.

Kernstück des Mammutwerkes sind die heftig umstrittenen Regelungen zur schnelleren Vergabe von Arztterminen und deren Vergütung, allen voran die Erhöhung der Mindestsprechstunden und das Angebot offener Sprechstunden. Aber das TSVG umfasst u.a. auch einen erweiterten Regressschutz, die Förderung der hausarztzentrierten Versorgung, mehr Weiterbildungsstellen für Fachärzte, die Beschränkung des Einflusses von Kapitalinvestoren auf medizinische Versorgungszentren, die bessere Versorgung mit Hilfsmitteln, neue Kassenleistungen bei der HIV-Vorsorge und der Kryokonservierung von Ei- und Spermazellen von Krebspatienten sowie diverse Digitalisierungsprojekte im Gesundheitswesen.

Am Ende des Gesetzgebungsprozesses sind die Vergütungsregeln für Ärzte zwar deutlich verbessert worden, dennoch bedeuten die gesetzlichen Maßnahmen zur schnelleren Terminvermittlung einen massiven Eingriff in die Praxisorganisation und in die Freiberuflichkeit. Entsprechend scharf bleibt die Kritik der Ärztevertreter. Trotz der Ausbudgetierung einzelner Leistungen und Zuschläge ist der Ausstieg aus der Budgetierung aller Grundleistungen nicht gelungen und damit bleibt unklar, wie viel Geld mehr es am Ende für die Ärzte geben wird. Das Bundesgesundheitsministerium rechnet mit Mehreinnahmen der Ärzte von 600 bis 800 Millionen Euro im Jahr, der GKV-Spitzenverband schätzt die Finanzwirkung der extrabudgetären Vergütung und Zuschläge auf 1,2 Milliarden Euro.

Sicher ist, dass das Gesetz in vielen Punkten im Detail von der Selbstverwaltung präzisiert werden muss. Zum Beispiel werden erst KBV und GKV-Spitzenverband festlegen, welche - außer den bisher benannten - grundversorgenden Fachärzte offene Sprechstunden anbieten müssen.

### **Die wichtigsten Neuerungen:**

- Terminservicestellen (TSS) sollen ab Ende April mit Inkrafttreten des TSVG an sieben Tagen in der Woche 24-Stunden erreichbar sein und Facharzttermine binnen vier Wochen und psychotherapeutische Akutbehandlungen innerhalb von zwei Wochen vermitteln. Die Terminvermittlung gilt auch für Hausärzte und U-Untersuchungen.
- Spätestens ab 2020 sollen die TSS bundesweit unter der 116 117 erreichbar sein und erhalten zwei Aufgaben: 1. Vermittlung von Patienten mit akuten Beschwerden in die richtige Versorgungsebene (Arztpraxis, Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Notfallambulanz oder Rettungsdienst) und 2. Terminvermittlung.
- Erhöhung der Mindestsprechstunden von 20 auf 25 Wochenstunden ab Ende April mit Inkrafttreten des TSVG. Zeit für Hausbesuche wird angerechnet. Keine gesonderte Vergütung.
- Extrabudgetäre Vergütung aller TSS-Terminvermittlungsfälle ab Ende April mit Inkrafttreten des TSVG, ab 1. August zusätzliche Zuschläge.



- Grundversorgende Fachärzte wie Augenärzte, Frauenärzte, Orthopäden oder HNO-Ärzte müssen ab 1. August 2019 pro Woche mindestens 5 Stunden offene Sprechstunden ohne Termine anbieten. Extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Behandlungsfall.
- Leistungen für neue Patienten (Erstbehandlung oder Patienten, die mindestens zwei Jahre nicht in der Praxis waren) werden ab August 2019 extrabudgetär vergütet. Der Bewertungsausschuss legt fest, für welche Arztgruppen das gilt.
- Hausärzte vermitteln ab April dringende Termine bei Fachärzten. Diese Fälle werden beim Facharzt extrabudgetär vergütet. Ab August erhält der Hausarzt extrabudgetär 10 Euro Vermittlungshonorar.
- Der Regressschutz wird erweitert: die Zufälligkeitprüfung entfällt; in Arztgruppen mit Unterversorgung wird nicht mehr nach Durchschnittswerten geprüft; die Verjährungsfrist für Honorarrückforderungen sinkt von vier auf zwei Jahre.

### **TSVG-Vergütungsregeln auf einen Blick:**

für Fach-, Haus- und Kinderärzte sowie Psychotherapeuten

<b>Extrabudgetär</b>	<b>Zuschläge</b>
ab Ende April mit Inkrafttreten des TSVG: - alle TSS-Vermittlungsfälle - durch den Hausarzt vermittelte Fälle	ab 1. August 2019 für TSS-Fälle: Je nach Wartezeit gestaffelte zusätzliche Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale
ab 1. August 2019: - Fälle der offenen Sprechstunden - neue Patienten	- 50% für Termin innerhalb von 8 Tagen für Akutfall innerhalb von 24 Stunden - 30% für Termin innerhalb von 9 bis 14 Tagen - 20% für Termin innerhalb von 15 bis 35 Tagen

[Weitere Informationen](#) auf der Homepage der KBV

Das [TSVG](#) auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 15. März 2019